

Was passiert, wenn Sie einen Antrag gestellt haben?

Nach Antragseingang wird zunächst Ihr Gesundheitszustand ermittelt. Dazu werden Berichte bei den von Ihnen genannten Ärzten/Ärztinnen angefordert.

Wenn alle Unterlagen eingegangen sind, gibt der ärztliche Dienst des Versorgungsamtes eine Stellungnahme ab. Eine Untersuchung ist nur in Ausnahmefällen erforderlich.

Das Antragsverfahren endet mit einem Bescheid. Trotz aller Bemühungen, kann die Bearbeitung Ihres Antrags einige Zeit dauern. Dies liegt insbesondere daran, dass Befundberichte von Ärzt*innen und ggf. Krankenhäusern angefordert werden müssen. Bis diese zugeschickt werden, kann einige Zeit vergehen.

Das Landratsamt erteilt einen Bescheid – auch, wenn der festgestellte Grad der Behinderung (GdB) weniger als 50 beträgt. In diesem stehen der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen. Der Bescheid enthält auch die Feststellung über vorliegende gesundheitliche Merkmale und Merkzeichen.

Wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt, erhalten Sie einen Schwerbehindertenausweis. Der Schwerbehindertenausweis weist u.a. den Grad der Behinderung (GdB) und weitere gesundheitliche Merkmale aus.

Ist bei Ihnen ein GdB von 30 oder 40 festgestellt worden, können Sie die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.

Bei weiteren Fragen zum Verfahren/Bearbeitungsstand können Sie sich jederzeit an Ihren/Ihre Sachbearbeiter/in wenden.